

Position und Forderung des Studierendenparlaments zum Thema Nachteilsausgleich (in Bezug auf Prüfungen und Leistungsnachweise)

Antragstext:

Unter anderem aus der UN-Behindertenrechtskonvention und dem Gleichbehandlungsgebot (Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG) ergibt sich das Recht für Studierende mit Behinderung (und chronischer Krankheit) auf Nachteilsausgleiche in Hochschulprüfungen. Das Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg verpflichtet Hochschulen „nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen, insbesondere Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, im Mutterschutz, mit Kindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen“ in Prüfungsordnungen zu definieren. Nachteilsausgleiche sind keine „Erleichterungen“, sondern vielmehr der Ausgleich für eine durch das Prüfungssetting im Zusammenspiel mit der beim Prüfling vorliegenden Beeinträchtigung verursachten Benachteiligung gegenüber anderen Prüflingen.

Wenn Universitäten versäumen, ein verständliches System zur Antragstellung und transparente Entscheidungsprozesse mit Einbezug der Betroffenen bei Nachteilsausgleichen zu entwickeln, verliert man nicht nur wertvollen und talentierten „Nachwuchs“, sondern es findet eine aktive Diskriminierung statt und die Hochschule kann sich auf Grund dieses tiefen Einschnittes in die Chancengleichheit keinesfalls als exzellent bezeichnen.

Am KIT hängt das Verfahren und dessen Ergebnis stark von den einzelnen Prüfungsausschüssen (PA) ab. Natürlich ist es die Aufgabe des PA insbesondere über das „wie“ eines Nachteilsausgleiches eigenständig und unabhängig zu entscheiden, fraglich ist jedoch, ob die Form, der Ton und die Inhalte des Antrags bzw. der Anlagen und auch die Entscheidungsgrundlagen an einer einzelnen Universität so stark unterschiedlich sein müssen. Die Frage verstärkt sich, wenn die meisten Fakultäten keine eigenen Informationen zu dem Thema zu Verfügung stellen, sondern auf die Materialien der Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit verweisen.

In dem Merkblatt werden sowohl Antragsstellende als auch PAs über Nachteilsausgleiche und das etablierte Verfahren am KIT informiert. Um in der Praxis einen Antrag stellen zu können, bedarf es aber eigentlich der Beratung durch die Beauftragte, da wesentliche Informationen nicht deutlich genug dargestellt werden, fehlen oder auf andere Stellen verwiesen wird, wo die Informationen dann schwer zu finden sind. Dadurch, dass die PAs auch unterschiedliche Verfahren und Wünsche an den Antragsstellenden haben, ist eine klare Aufschlüsselung der Informationen sehr schwer.

Aus der Erfahrung vieler Studierende spiegelt sich wider, dass Beratungsgengpässe dazu führen, dass viele berechnigte Studierende den Antrag nicht stellen. Auch dass wenig über die genaueren Kriterien und Abläufe zu finden ist, spielt hier eine Rolle.

Das KIT ist in der Verantwortung, die Studierenden lückenlos über ihre Rechte aufzuklären und auch am Studienanfang aktiv darüber zu informieren.

Wenn Anträge verhandelt werden, scheint auch dies mit unterschiedlichem Maß und in unterschiedlicher Form zu geschehen. Auch wenn die Besonderheiten jedes Studiengangs berücksichtigt werden müssen, wäre es wünschenswert, wenn zumindest KIT-weite Leitfragen den Rahmen dieser Verhandlungen aufspannen und bei der Findung einer gemeinsamen Grundlage auch die Neukonstruktion durch Jüörg Ennuschat in Teil D „Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderung – Prüfungsrechtliche Bausteine einer inklusiven Hochschule“ (herausgegeben durch das Deutsche Studierendenwerk in 2019) und die anschließenden Verfahrensfragen in Teil E des gleichen

Werkes diskutiert werden. Dies würde mehr Sicherheit für Antragsstellende, aber auch die PAs schaffen. Unsicherheit im Themenfeld Nachteilsausgleich wirkt sich oft negativ für Studierende aus.

Die Studierendenschaft des KITs fordert deshalb eine erneute Auseinandersetzung aller Beteiligten mit dem System des Nachteilsausgleiches am KIT.

Der Vorstand wird deswegen mit Folgenden beauftragt:

1. Mittelfristig die aktuellen Informationen zum Thema Nachteilsausgleich unter den Studierenden aktiver zu verbreiten. Dies kann durch print- und digitale Medien und in Zusammenarbeit mit den Fachschaften geschehen.
2. Mittelfristig Beispielanträge und inoffizielle Vorlagen Studierenden zu Verfügung zu stellen
3. Langfristig vor dem KIT für folgende Forderungen einzustehen:

1. Zusammenarbeit und Kommunikation nach Innen verbessern

Für die Verbesserung des Umgangs mit Nachteilsausgleichen müssen alle Beteiligten an einem gemeinsamen Strang ziehen. Insbesondere müssen die hochschulrechtliche Abteilung, Vertreterinnen der Prüfungsausschüsse, Betroffenen und Beratungsstellen eingebunden werden.

Langfristig soll ein guter Wissenstransfer innerhalb der PAs garantiert werden und der regelmäßige Austausch mit Beratungsstellen und Präsidium zu dem Thema gewährleistet.

2. Informationen und Kommunikation nach Außen überarbeiten und vereinheitlichen

Das KIT muss sich selbst in der Verantwortung sehen, betroffene Studierende über nachteilsausgleichende Regeln zu informieren. Alle Informationen müssen online verfügbar sein und so für jeden zeit- und ortunabhängig gesammelt zu Verfügung stehen. Jede Fakultät sollte die Informationen entsprechend auf ihrer Website verlinken und das Potential einer Search Engine Optimazation (in Hinblick auf nicht sichtbare Behinderungen) geprüft werden. Eine geeignete Art der Informationsdarstellung ist zum Beispiel ein Flussdiagramm mit Hyperlinks. Auf die barrierefreie Gestaltung ist zu achten. Insbesondere sollten Antworten auf die Fragen unter Punkt 3 aufgeführt sein.

Studierende müssen in verständlicher Weise über ihr Recht eines Nachteilsausgleiches und Rechte im Prozess der Antragsstellung informiert werden. Z.B. sollte deutlich gemacht werden, welche Informationen und Dokumente der PA einfordern kann. Dabei ist insbesondere auf die Rechte von Studierenden, die chronisch erkrankt sind oder mentale Beeinträchtigung haben einzugehen.

Die Möglichkeit von Kulanz der Lehrenden bei Anliegen, die nicht unter Nachteilsausgleich fallen, sollten ebenfalls kommuniziert werden.

3. Den Prozess der Antragstellung aus Sicht des Antragsstellenden vereinfachen

Prinzipiell soll es immer möglich sein, den Antrag auf Nachteilsausgleich formlos zu stellen. Zur Vereinfachung des Antragsstellung sollte aber ein Formular erarbeitet werden, was den Antragsstellenden unterstützen kann und dessen Form von allen PAs akzeptiert werden sollte.

Die Kommunikationsadressen mit den unterschiedlichen PAs sollten an einer zentralen Stelle gesammelt werden.

Der Studierende soll das Recht eingeräumt bekommen, den Antrag mündlich zu erläutern, dies sollte jedoch nicht verpflichtend sein.

Folgende Fragen sollten KIT-weit kommuniziert (und ggf. geklärt) werden:

- Wer ist berechtigt? Insbesondere sollte hier eine Definition in die Prüfungsordnungen eingebaut werden.
- Gilt der Nachteilsausgleich für das gesamte Studium bzw. unter welchen Bedingungen kann eine mehrfache Beantragung notwendig sein?
- Bei welchem PA stellt man den Antrag? Insbesondere das Lehramt und Doppelstudiengängen müssen hier beachtet werden.
- Wie und in welcher Form können die Studierenden die Entscheidung des PA anfechten?
- Inwiefern unterscheiden sich Anträge vor dem Studienbeginn und während des Studiums?

4. Die Arbeit und Entscheidungsfindung des PA transparenter machen

Der PA sollte über jeden Antrag verhandeln und sich beraten, dabei müssen studentische Vertreter*innen anwesend sein. Der PA bei dem der Antrag gestellt wurde, sollte für die Einbindung weiterer betroffener PAs verantwortlich sein. Es muss geklärt, ob und in welcher Form dies geschehen soll.

Der Beschluss über den Nachteilsausgleich sollte schriftlich mit einer Rechtsbelehrung an den Antragsstellenden erfolgen.

Getrennt vom Ablauf für Antragsstellende sollten auch die PAs einen Leitfaden zum Ablauf zu Verfügung gestellt bekommen.

Die Prüfung des Antrages und die Begründung sollte sich an allgemeinen Leitfragen orientieren. Außerdem sollte die Rolle und Funktion von ärztlichen Fachgutachten KIT-weit geklärt werden.

Es sollten allgemein Möglichkeiten geprüft werden, wie Betroffene besser in die Gestaltung des Nachteilsausgleich eingebunden werden können, ohne die Studierenden zusätzlich zu belasten. Außerdem sollten Möglichkeiten der Fortbildung für PAs durch Beratungsstellen oder Mediziner*innen geprüft werden.

Es wäre wünschenswert, dass jeder Vertreter in einem PA Kit-weite Leitlinien zum Umgang mit Nachteilsausgleichen lesen muss. Diese Leitlinien müssen gemeinsam erarbeitet werden und sollten auch rechtliche Grundlagen enthalten.

5. Eine allgemeine Entscheidungsgrundlagen und Leitlinien formulieren

Das Prinzip „individueller Antrag – individuelle Entscheidung“ muss beibehalten werden, jedoch können Leitlinien entwickelt werden, wie man mit den versch. Konstellationen umgeht (vgl. Rechtsgutachten von Jörg Ennuschat). Auf welcher Grundlage darf der PA entscheiden? Auf welchen Grundlagen nicht? Orientierung bietet Sicherheit für alle Beteiligten.

6. Die Beratungsangebote ausbauen

Eine flächendeckende Beratung muss gewährleistet werden. Wie dies gewährleistet werden kann, muss gemeinsam evaluiert werden.

Auch zu anderen nachteilsausgleichenden Regeln muss aktiver informiert werden.

7. Die faire Umsetzung von Nachteilsausgleichen gewährleisten

Ein System, um die Umsetzung und Durchführung von Nachteilsausgleichen zu evaluieren und Handlungsempfehlungen für Lehrstühle sollten erarbeitet werden.

8. Eine inklusive und barrierefreie Hochschule weiterhin als Ziel verfolgen

Nachteilsausgleiche soll bestehende Diskriminierung ausgleichen. Auch Lehre sollte im „universellen Design“ gedacht werden, sodass weniger Nachteilsausgleiche überhaupt möglich sind. Hierzu müssen Lehrende und Mitarbeitende des KITs sensibilisiert werden.

Gemeinsam mit allen beteiligten Stellen muss ein Weg gefunden werden, diese Forderungen zu diskutieren und umzusetzen.

Begründung: ergibt sich aus dem Antragstext.